



Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung vom 04.02.2014 (GVOBl. 2014, S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierter Form als auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden entsprochen werden.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Juli 2019 in Kraft.

Begründung:

Mit dem Schulgesetz des Jahres 2007 erfolgte in Schleswig-Holstein die Einführung von Regional- und Gemeinschaftsschulen. Für die Gemeinschaftsschulen war in der ursprünglichen Fassung des § 43 Abs. 1 SchulG dabei vorgesehen, dass ein Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gemeinsam und vor allem in binnendifferenzierter Form stattfindet. Mit der Novelle des Schulgesetzes vom 28.01.2011 wurde ergänzend festgelegt, dass der Unterricht an Gemeinschaftsschulen sowohl in binnendifferenzierter Form als auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden erfolgen kann.

Mit der erneuten Ergänzung des Schulgesetzes vom 22.02.2013 wurde die Möglichkeit, an Gemeinschaftsschulen abschlussbezogene Klassen zu bilden, nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. 07. 2014 eingeräumt. Die umfassende Novelle des Schulgesetzes vom 04.02.2014 bestätigte diesen Ausschluss der Bildung von abschlussbezogenen Klassen. Grundsätzlich ist seitdem an Gemeinschaftsschulen vorrangig ein Unterricht in binnendifferenzierter Form vorgesehen. Als einzige Ausnahme davon gestattet § 43 Abs. 1 S. 3 SchulG die Bildung differenzierter Lerngruppen in einzelnen Fächern ab Jahrgangsstufe 7.

Die mit dem Ausschluss der Bildung von abschlussbezogenen Klassen an Gemeinschaftsschulen verbundenen Erwartungen haben sich seit dem In-Kraft-Treten der neuen Rechtslage am 31.07.2014 nicht erfüllt. Der Mannheimer Soziologe Hartmut Esser stellt fest, dass über die kognitive Homogenisierung der Schüler und Schulklassen die Effizienz des Kompetenzerwerbs steigt. Zudem würden „die Ungleichheiten nach der sozialen Herkunft in den nach Leistung differenzierenden Systemen nicht nur nicht größer, sondern eher geringer“ (Professor Hartmut Esser, Leistungsgerechtigkeit und Bildungsungleichheit: Effekte der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung beim Übergang auf das Gymnasium. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, S. 443).

Esser kommt zu dem Schluss, dass eine Stärkung der Differenzierung nach kognitiven Fähigkeiten und Leistungen angeraten sei, wenn man die Effizienz des schulischen Kompetenzerwerbs verstärken wolle. Dies gelte auch bei den leistungsschwächeren Kindern und Kindern aus bildungsfernen Schichten.

Es ist deshalb angezeigt, auch an Gemeinschaftsschulen die Bildung abschlussbezogener Klassen in Zukunft wieder zu ermöglichen. Hierzu sieht der Gesetzentwurf eine erneute Änderung des § 43 Abs. 1 SchulG nach Maßgabe der Gesetzesnovelle vom 28.01.2011 vor.

Der Wiedereinführung der Möglichkeit eines Unterrichts in abschlussbezogenen Klassenverbänden soll mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 und deshalb zum 31.07.2019 in Kraft treten.

Dr. Frank Brodehl und Fraktion